

Satzung

*Für den Kleingärtnerverein
Eutin von 1948 e. V.*

*Neufassung 2025
Herausgegeben vom Kleingärtnerverein Eutin e. V.*



§ 1

Name, Sitz, Rechtsreform

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Eutin e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Eutin und umfasst den Gemeindebereich von Eutin.
3. Er ist Mitglied im Kreisverband Ostholstein der Kleingärtner e. V.
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nr. VR 201 EU eingetragen

und ist gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

Alle Angaben in dieser Satzung gelten auch in der weiblichen Form.
Die Datenschutzgrundverordnung ist zu beachten.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes in der jeweils gültigen Fassung;
2. die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten;
3. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern;
4. die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit;
5. die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit;
6. die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss aller parteipolitischer und konfessioneller Ziele;
7. durch Fachberatung und gegenseitiger Hilfe seine Mitglieder befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen;
8. in Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband Ostholstein bzw. vom Landesbund herausgegebenen Richtlinien zu gestalten. Nach Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholungs- und Gesundungsstätte zu machen;

9. für den Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaues durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit zu werben.

Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden und dem zuständigen Amt der Landesverwaltung (z. Z. Amt für Land- und Wasserwirtschaft), in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
3. Jeder Pächter wird verpflichtet, zur Absicherung eines Totalschadens, ob bei Feuer, Einbruch oder Sturm, eine Laubenversicherung abzuschließen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
5. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft auf Probe ansetzen, wenn er Bedenken hat ob der Anwärter in die Gemeinschaft passt. Die Probezeit beläuft sich auf eine Gartensaison bis max. ein Jahr. Die Mitgliedschaft wird nach Ablauf der Frist automatisch unbefristet, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf der Frist eine Kündigung ausgesprochen wird
6. Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliedsliste oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens zum 30. September erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin

müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender in der Ausschlussordnung aufgeführter Tatbestand gegeben ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b) der Vorstand (§ 7)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 8)
- d) die Anlagenversammlung (§ 9)

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden:
 - die Jahresmitgliederversammlung
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis April stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grund stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Sollte der Vorstand keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sind die Obleute der Anlagen verpflichtet den Vorstand nochmals schriftlich zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzufordern. Sollte der Vorstand dieser dann immer noch nicht folgen sind die Obleute berechtigt eine außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Dazu muss der Vorstand per Einschreiben eingeladen werden, nur dann sind Beschlüsse rechtskräftig.

3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Beschlussfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen, die Umlage darf den fünffachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen. Die Beschlussfassung über Beiträge, die den gesamten Verein oder nur einzelne Anlagen betreffen, Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied nicht über E-Mail eingeladen werden können, wird dieses Mitglied über die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse, bzw. Anschrift versendet wurde. Sollte eine Ergänzung der Tagesordnung nötig sein, wird dies vor der Versammlung per Aushang in den Schaukästen der Anlagen bekannt gegeben und die neue Tagesordnung bei der Versammlung verlesen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Stellvertreter.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
6. Bei Beschlussfassungen sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
- a. eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Satzungsänderungen, bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten § 15 u. 16
 - b. eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes (§7 u. §8)
 - c. eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in solchem Falle das Los entscheidet.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.
Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der $\frac{2}{3}$ - oder $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedürfen.
8. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.
- Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
- c) dem Rechnungsführer.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheit bleiben sie jedoch verpflichtet.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft, solange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und das Amt angenommen hat. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, vorzeitig abberufen werden. Die beantragte Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.

Für Vorstände und einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung wichtige Beschlüsse gefasst werden müssen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

5. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.

6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlung ein und leitet sie.

7. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungen erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen; sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen.

Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

9. In der Mitgliederversammlung des Kreisverband Ostholsteines vertritt der Vorstand den Verein und zwar in der unter Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, ein angemessenes Sitzungsgeld sowie eine angemessene Telefonpauschale gewährt werden. Ebenfalls kann durch die Jahresmitgliederversammlung für die Obleute eine angemessene Ehrenamtspauschale beschlossen werden.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Fachberater und den ersten Obleuten der Anlagen als Beisitzer, bei mehr als 300 Mitgliedern erhöht sich die Anzahl für je 200 Mitglieder um 1 Beisitzer.
Für die Wahl des Fachberaters und der Beisitzer, die Amts dauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl, gelten die Bestimmungen für den Vorstand (s. § 7 Nr. 3).
2. Der Leiter einer Schreberjugendgruppe ist in Jugendfragen beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 7, Satz 2.
4. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie die Beschlussfassung hierüber;
 - b. die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht gegeben ist;
 - c. Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d. die vorläufige Festsetzung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich spätere Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
 - e. die Bestätigung der Beschlüsse der Anlagenversammlung über die Erhebung von Umlagen.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 7 Satz 4 – 6.
6. § 7 Nr. 8 – 10 gilt entsprechend.

§ 9

Die Anlagenversammlung

1. In Vereinen, die mehrere Gartenanlagen (Kolonien, Koppeln pp.) bewirtschaften, hält jede Anlage nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – eine Anlagenversammlung ab.
Für jede Gartenanlage wird durch die Anlagenversammlung ein/e Obmann/-Frau gewählt. § 7 Ziffer 3 und 10 gelten sinngemäß. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist bis zu einer anderen Entscheidung durch den Vorstand Folge zu leisten. In größeren Anlagen können mehrere Obleute gewählt werden.
2. Der Anlagenversammlung obliegen:
die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d. h., es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlagen betreffen;
die Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen, welche die Anlage betreffen; diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 4 e).
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit.
4. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung, gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.
5. Die Niederschriften werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.
6. Der Vorstand und der Obmann überwachen die Einhaltung der Gartenordnung und die Durchführung der Anlagenbeschlüsse.
7. Der Obmann/die Obfrau führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben; hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.
8. In den Anlagenversammlungen (Kolonieversammlung) haben nur die aktiven Mitglieder (Pächter) in den jeweiligen Anlagen Stimmrecht. Die passiven Mitglieder haben in Kolonieversammlungen kein Stimmrecht. Kann das Mitglied in der Anlagenversammlung nicht persönlich anwesend sein, so kann er seinen Ehegatten, Lebenspartner, ein Familienmitglied schriftlich mit der Vertretung in der Anlagenversammlung beauftragen, wenn dieser/ dieses Mitglied im Kleingärtnerverein ist.

§ 10

Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die im Bundes-Kleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben grundsätzlich ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung.

§ 11

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht-, Umlage- und Wassergeld sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. über die Buchungen zu unterrichten und weiter hin ist der Vorsitzende verpflichtet die Buchungen monatlich zu überprüfen und ggf. abzuzeichnen. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Ausnahme ist das Onlinebanking, hierzu ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vorab Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereines ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.

Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Unterkassen unterliegen ebenfalls der Kontrolle des Rechnungsführers, wobei die Höhe der Summe sowie die Einrichtung einer solchen grundsätzlich von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.

4. Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich 2 Vereinsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, wovon eine Prüfung unvermutet sein sollte. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.
5. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 4 b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung durch die Jahres-Mitgliederversammlung.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.
2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vom Registergericht bzw. des Finanzamtes geforderte Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.

§ 14

Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband Ostholstein kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50 vom Hundert der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6 a).
4. Die Beschlussfähigkeit (50 von Hundert der Mitglieder) muss auch im Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.
5. Dem Kreisverband Ostholstein ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit 14tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
6. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverband Ostholsteines zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband Ostholstein durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 6 a).
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu Liquidatoren sind 2 Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit zu wählen; bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Die Auflösung und Liquidation des Vereins ist durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzugeben.

6. Dem Kreisverband Ostholstein ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Ostholstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband Ostholstein nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband Ostholstein zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
10. Dem Kreisverband Ostholstein steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§16

Datenschutz

Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Kreisverbands Ostholstein ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei:

Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder): die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespressen über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse.

Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins / Verbandes veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederakte gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gem. der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Ausschlussordnung

gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung

§ 1

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt.
2. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm eingesetzten Betreuers seiner Parzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
3. Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossene Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat;
 - b. das Vereinsmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Einschreiben oder Empfangsbescheinigung) mit der Zahlung des Pachtzinses drei Monate im Verzug ist;
 - c. das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich, durch seinen Ehegatten oder Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten oder durch Angehörige seiner Tischgemeinschaft ordnungsgemäß bewirtschaftet;
 - d. das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiterverpachtet oder einem Dritten überlässt;
 - e. das Vereinsmitglied Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Einzelpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt;
 - f. das Vereinsmitglied gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt und die WC-Anlagen sowie Duschen einrichtet, die über Kläranlagen bzw. Verrieselungssysteme entsorgt werden. Lediglich Trockentoiletten in Form von Streutoiletten sind zulässig;
 - g. das Vereinsmitglied Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen;
 - h. das Vereinsmitglied an der Gemeinschaftsarbeit, die der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt oder den Ausgleichsbetrag nicht zahlt;
 - i. das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt;
 - j. das Vereinsmitglied sich so schwerer Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen andere Kleingärtner zuschulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.

§ 2

Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an den nach § 8 der Satzung gewählten erweiterten Vorstand zu richten.

§ 3

Der erweiterte Vorstand des Vereins prüft, indem sie die vorliegenden Dokumente (Rechnung und Mahnung) überprüft und den Betreffenden hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, den Antrag und trifft die weiteren notwendigen Feststellungen.

§ 4

1. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betreffenden von dem Vorsitzenden durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung muss in der Entscheidung enthalten sein.
2. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 5

Gegen den Spruch des erweiterten Vorstandes ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Spruchs der Einspruch bei der nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 6

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtszug erschöpft ist bzw. ein Einspruch in der vorgeschriebenen Form nicht eingelegt wurde.

§ 7

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung etwaiger bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag findet nicht statt.

§ 8

Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächst zulässigen Termin gekündigt wird.

§ 9

Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde am 26.07.2025 bei der außerordentlichen
Mitgliederversammlung des

Kleingärtnervereins Eutin e.V.

beschlossen und genehmigt.

Vorsitzende

Angela Sus

Angela Sus

Stellvertretende Vorsitzende

Claudia Kobarg

Claudia Kobarg

Rechnungsführer

Karl-Heinz Sus

K.-H. Sus